

- (2) Die Staatliche Plankommission besteht aus dem Vorsitzenden,
einem Staatssekretär
als 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
einem Staatssekretär
als 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Staatssekretär für Materialversorgung,
dem Leiter des Statistischen Zentralamtes,
dem Leiter der Hauptabteilung Warenzirkulation.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist zugleich einer der Stellvertreter des Ministerpräsidenten.

§ 3

(1) Beim Ministerpräsidenten besteht die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle als Organ für die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Regierung.

(2) Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle nimmt an den Sitzungen der Regierung mit beschließender Stimme teil.

§ 4

(1) Die Fachminister leiten folgende Ministerien:

1. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten,
2. Ministerium des Innern,
3. Ministerium für Staatssicherheit,
4. Ministerium der Finanzen,
5. Ministerium für Schwerindustrie,
6. Ministerium für Maschinenbau,
7. Ministerium für Leichtindustrie,
8. Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
9. Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

10. Ministerium für Handel und Versorgung,
11. Ministerium für Arbeit,
12. Ministerium für Gesundheitswesen,
13. Ministerium für Verkehr,
14. Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
15. Ministerium für Aufbau,
16. Ministerium für Volksbildung,
17. Ministerium der Justiz.

(2) Für die Fachminister werden Staatssekretäre ernannt.

§ 5

(1) Die Regierung wird ermächtigt und beauftragt, entsprechend den Erfordernissen des Fünfjahresplanes Staatssekretariate für bestimmte Geschäftsbereiche zu errichten.

(2) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich werden bei ihrem Amtsantritt vom Präsidenten der Republik eidlich verpflichtet, ihre Geschäfte unparteiisch zum Wohle des Volkes und getreu der Verfassung und den Gesetzen zu führen.

(3) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich nehmen an den Sitzungen der Regierung mit beschließender Stimme teil.

(4) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich leiten innerhalb der vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Regierungspolitik die ihnen anvertrauten Geschäftszweige selbständig unter eigener Verantwortung gegenüber der Volkskammer.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem neunten November neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten November neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck